



Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise

Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln

Vorbemerkung

Der Senat hat am 31. März 2020 ein Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise beschlossen. In dem Programm sollen selbständige Künstler/innen, die wegen der Coronavirus-Krise nachgewiesene Einnahmeausfälle seit dem Stichtag 18. März 2020 infolge der Absage von Veranstaltungen oder der Schließung von Einrichtungen haben, eine einmalige, nicht rückzahlbare Unterstützung in Höhe von bis zu 2.000 € nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten können. Es stehen Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € zur Verfügung.

Die Mittel werden nicht für alle Künstler/innen im Land Bremen reichen können. Voraussetzung ist daher eine wegen der Coronavirus-Krise seit dem 18. März 2020 eingetretene oder schon bis 31. Mai 2020 drohende Notlage. Einkünfte aus anderen Quellen in dem genannten Zeitraum müssen angegeben und angerechnet werden. Die notwendigen Angaben können nicht überprüft und müssen daher zur Rechtssicherheit eidesstattlich versichert werden.

1. Fördergegenstand

Gewährt wird Künstler/innen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu einer Höhe von maximal und einmalig 2.000 € bei nachgewiesenen Einnahmeausfällen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Künstler/innen, die mindestens seit dem 18. März 2020 ihren regelmäßigen Wohnsitz im Land Bremen haben und

- (1) Mitglied in der Künstlersozialkasse sind,
- (2) in Härtefällen, wenn sie professionell selbständig tätig sind, ohne Mitglied in der Künstlersozialkasse zu sein,
- (3) in Härtefällen, wenn sie regelmäßig in Engagements in Kultureinrichtungen auf Grundlage kurzer befristeter Arbeitsverträge tätig sind.



Der Wohnsitz im Land Bremen am 18. März 2020 ist durch Kopie des gültigen Personalausweises nachzuweisen. Ein Wegzug aus dem Land Bremen bis zum 31. Mai 2020 ist unaufgefordert mitzuteilen.

3. Nachweis professioneller selbständiger Tätigkeit

Antragsteller/innen haben mit der Antragstellung folgende Nachweise ihrer professionellen selbständigen künstlerischen Tätigkeit zu erbringen:

- (1) Ein Nachweis der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse am 18. März 2020
oder
- (2) bei fehlender Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse ein geeigneter Nachweis der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts aus professioneller künstlerischer Tätigkeit, mindestens seit dem 1. Januar 2020
oder
- (3) ein Nachweis regelmäßiger aber nicht dauerhafter Engagements in Kultureinrichtungen auf Grundlage befristeter Beschäftigung als professionelle/r Künstler/in durch Vorlage der Arbeitsverträge.

4. Nachweis des Einnahmeverlusts

Antragsteller/innen haben mit der Antragstellung ihren Einnahmeverlust als Folge der Coronavirus-Krise nachzuweisen durch:

- (1) Vorlage von vor dem 18. März 2020 abgeschlossenen Vereinbarungen (Honorarvereinbarungen, Verträge, rechtsverbindliche Erklärungen oder vergleichbare Unterlagen, die geeignet sind, zu belegen, dass Einkünfte aus professioneller künstlerischer Tätigkeit rechtsverbindlich vereinbart waren),
- (2) Darlegung, dass diese Vereinbarung infolge behördlicher Verfügung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise durch den Antragsteller nicht erfüllt werden kann.

5. Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen ist

- (1) wer im Zeitraum 18. März bis 31. Mai 2020 ganz oder teilweise bezugsberechtigt für Arbeitslosengeld 1 ist,
- (2) wenn und soweit er/sie im Zeitraum 18. März bis 31. Mai 2020 eigene Einkünfte erzielt,
- (3) wenn und soweit er/sie in einem anderen infolge der Coronavirus-Krise aufgelegten Programm, insbesondere in dem Bundesprogramm „Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als



Billigkeitsleistungen für Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ Mittel beantragt und erhält.

- (4) Wenn und soweit er/sie am 18. März 2020 über mehr als 10.000 € sofort verfügbares Vermögen (vor allem Bank- und Sparguthaben) zuzüglich 3.500 Euro für jedes in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Kind zuzüglich 10.000 Euro für eine/n im Haushalt lebende/n Lebenspartner/in verfügt.

Antragsteller/innen sind berechtigt, neben der Beantragung in diesem Programm Grundsicherung beim Jobcenter zu beantragen, ohne dies bei der Antragstellung in diesem Programm angeben zu müssen. Der Bezug von Grundsicherung gilt nicht als Einkünfte nach (2). Sofern neben Mitteln aus diesem Programm Grundsicherung beim zuständigen Jobcenter beantragt wird, wird der nach diesem Programm gewährte Zuschuss jedoch dort gegebenenfalls als Einnahme gewertet und angerechnet. Dies ist mit dem zuständigen Jobcenter zu klären.

6. Bildende Künstler/innen

Für Bildende Künstler/innen gilt diese Richtlinie mit folgenden Maßgaben:

- (1) Für den nicht rückzahlbaren Zuschuss nach Ziff. 1 erhält die Freie Hansestadt Bremen von dem/der Antragsteller/in ein Objekt der Bildenden Kunst im Wert von bis zu 2.000 Euro brutto.
- (2) Für einen Nachweis nach Ziff. 3 Abs. 2 genügt für einen dauerhaften Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes die Darlegung der künstlerischen Vita.
- (3) Um Einnahmeausfälle in Folge der Coronavirus-Krise nach Ziff. 4 glaubhaft zu machen, genügt der Verweis auf entgangene Verkaufsmöglichkeiten (z.B. abgesagte Ausstellungen, Messen, geschlossene Ateliers, Verkaufsräume etc.).
- (4) Abweichend von Ziff. 5 (2) ist die Förderung ausgeschlossen, wenn er/sie Einkünfte von mehr als 1.600 Euro, gleich aus welchem Grund, im Zeitraum 18. März bis 31. Mai erzielt.
- (5) Die Förderung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn er/sie mindestens seit dem 18. März 2020 über mindestens einen Vertrag (z.B. mit Agenturen oder Galerien) verfügt und damit das Ziel auf Dauer gerichteter Einkünfte aus dem Verkauf von Kunstobjekten verfolgt.

7. Eidesstattliche Versicherung

- (1) Antragssteller/innen haben Einkünfte nach Ziff. 5 (2) sowie Fördermöglichkeiten nach Ziff. 5 (3) bei Antragstellung anzugeben.



- (2) Antragsteller/innen haben durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Richtigkeit der Angaben nach (1) und dass darüber hinaus keiner der Ausschlussgründe nach Ziff. 5 oder 6 auf ihn/sie zutrifft, gegenüber dem Senator für Kultur zu erklären.
- (3) Erzielt ein/e Antragsteller/in im Zeitraum 18. März bis 31. Mai 2020 eigene Einkünfte oder Hilfen aus anderen infolge der Coronavirus-Krise aufgelegten Hilfsprogrammen oder sonstige finanzielle Mittel, die er/sie bei Antragstellung nicht kannte, hat er/sie diese beim Senator für Kultur unaufgefordert nachträglich anzugeben. Der Senator für Kultur behält sich vor, gewährte Mittel ganz oder teilweise entsprechend der Höhe der nachträglich erzielten Einkünfte zurückzufordern.

8. Antragsverfahren

- (1) Die Anträge sind beim Senator für Kultur unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen. Anträge können postalisch oder elektronisch gestellt werden.
- (2) Anträge können vom 6. April 2020 bis 31. Mai 2020 gestellt werden. Im Falle der Teilnahme am Bewerbungsverfahren für Bildende Künstler/innen gilt die Frist des Bewerbungsverfahrens, die gesondert bekannt gegeben wird.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Senator für Kultur entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (4) Der Zuschlag erfolgt nach Eingangsdatum des vollständigen und richtigen Antrags mit allen notwendigen Unterlagen und Nachweisen. Im Falle der Ziff. 6 Abs. 1 entscheidet der Senator für Kultur im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens nach fachlicher Prüfung; das Objekt ist zur Bewertung digital in geeigneter Form zu präsentieren.

22. April 2020